

Mehr als 1,7 Millionen Unfälle werden den Berufsgenossenschaften im Jahr gemeldet. In den meisten Fällen ist die Sachlage klar. Aber manchmal kann ein Unfall nicht ohne weiteres als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannt werden. Hier ein Problem aus der Praxis.

Anlässlich einer mehrtägigen Messe in Düsseldorf war K. M. aus Süddeutschland von seiner Firma mit der Betreuung des Messestandes beauftragt worden. Er reiste in Begleitung von Frau und Tochter mit dem Kraftfahrzeug an und übernachtete in einem Hotel vor Ort. Am Ende eines Messtages fuhr er nach Beendigung seiner Tätigkeit mit seiner Familie zu den Eltern, die in Dortmund wohnten, das etwa 60 km von Düsseldorf entfernt liegt. Dabei kam es zu einem Unfall, bei dem sich der Versicherte erhebliche Wirbelsäulenverletzungen zuzog.

Nun steht ein Dienstwegeunfall unter Versicherungsschutz. Der erstreckt sich während einer Dienstreise auch auf



Bild: Werner-Kalender 96

die Wege zur Unterkunft am Ort der Tätigkeit. Da der Verletzte im vorliegenden Fall jedoch für die Dauer der Messe ein Hotelzimmer gebucht hatte und beabsichtigte, während der kompletten Messezeit in Düsseldorf zu wohnen, war die Fahrt nach Dortmund allein dazu bestimmt, mit der Familie

die Eltern aufzusuchen. Diese Fahrt stand aus „eigenwirtschaftlichen Gründen“ nicht unter Versicherungsschutz, während der Verletzte auf dem Weg vom Betriebssitz nach Düsseldorf und zurück versichert war. (Bundessozialgericht vom 14. 12. 95, Aktenzeichen 2 RU 21/94)